Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

14.05.1986 - Drucksache 11/635

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/635
14. 05. 86

Antrag der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung der wahlrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der Senat verkündet das folgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Gesetz zur Änderung der wahlrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Artikel I

Das Gesetz über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 79 — 70-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlvorschläge können nur von Gewerkschaften, deren Dachorganisationen und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung eingereicht werden, die über eine Verwaltung der Organisation im Lande Bremen verfügen und mindestens für die Dauer von 2 Jahren vor dem Wahltag eine planmäßige und auf Dauer angelegte Verwirklichung der gewerkschaftlichen oder sozial- und berufspolitischen Zwecksetzung betrieben haben.

(2) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- und berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder bieten. Die sozial- und berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Arbeitnehmerkammerwahlen beschränken, sondern muß auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer und beruflicher Ziele für die kammerzugehörigen Arbeitnehmer oder einzelner Gruppen der kammerzugehörigen Arbeitnehmer umfassen.

(3) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen.

In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluß haben.

(4) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als 25 vom 100 Bedienstete der Arbeitnehmerkammer angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als 25 vom 100 haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluß eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(5) Die Arbeitnehmervereinigung muß von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahl an ständig eine Anzahl beitragszahlender Mitglie-

der haben, die mindestens zu einem Viertel der nach Abs. 7 geforderten Unterschriften entspricht. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muß die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(6) Die Satzung der Arbeitnehmervereinigung muß Bestimmungen enthalten über:

1. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung
2. Eintritt und Austritt der Mitglieder
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe
5. Voraussetzungen, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlung, Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung durch den Vorstand sowie Zustandekommen und Beurkundung der Beschlüsse.

(7) Wahlvorschläge müssen von jeweils 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der jeweiligen Kammer erläßt. In der Wahlordnung ist besonders zu regeln:

a) die Bestimmung des Wahltages,

b) Bildung und Aufgaben der Wahlorgane,

c) die Wahlausschreibung und die Wahlvorschläge,

d) die Erfassung der Wahlberechtigten in Wählerverzeichnissen; dabei kann bestimmt werden, daß das Wahlrecht nur ausüben kann, wer an einem bestimmten Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder nach diesem Tage seine Wahlberechtigung nachweist,

e) die Erteilung von Wahlscheinen,

f) Übermittlung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,

g) die grundsätzliche Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe in einem Wahlraum (Urnenwahl) und die ausnahmsweise Ausübung des Wahlrechts durch briefliche Stimmabgabe (Briefwahl),

h) die Feststellung des Wahlergebnisses,

i) die Wiederholung von Teilen der Wahl,

j) die Entschädigung der in den Wahlorganen tätigen Personen.

(2) In der Wahlordnung kann bestimmt werden, daß die Wahlhandlung entfällt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, oder mit allen eingereichten gültigen Wahlvorschlägen nur so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder der Vollversammlung zu wählen sind (Friedenswahl).

(3) In Betrieben und Dienststellen, in denen in der Regel mindestens 21 Zugehörige beider Kammern tätig sind, wird das Wahlrecht durch Urnenwahl ausgeübt. Betrieb im Sinne des Gesetzes ist die betriebsratsfähige Einheit gemäß Betriebsverfassungsgesetz; Dienststelle im Sinne des Gesetzes ist die personalratsfähige Einheit gemäß des anzuwendenden Personalvertretungsgesetzes.

Findet nur bei einer Kammer eine Wahlhandlung statt, so erfolgt Briefwahl, wenn in dem Betrieb oder der Dienststelle weniger als 21 Zugehörige dieser Kammer tätig sind.

(4) Wahlberechtigte auf Schiffen üben ihr Wahlrecht grundsätzlich durch Briefwahl aus."

Artikel II

(1) Abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 1 muß die Anzahl der beitragszahlenden Mitglieder am Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegeben sein.

(2) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Monnerjahn, Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen